



PLANZEICHENERKLÄRUNG (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)		FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERWENDETE PLANZEICHEN)	
	WS KLEINSIEDLUNGSGEbiet		Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. Z 1, 2, 3 (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
	WR REINES WOHNgebiet		GRZ GRUNDSTÜCKENZAHL (DEZIMALZAHL)
	WA ALGEMEINES WOHNgebiet		GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
	MD DORFgebiet		BAUM BAUMMESSZAHL (DEZIMALZAHL)
	MI MISCHgebiet		o OFFENE BAUWEISE HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN SELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
	MK KERNgebiet		s GESCHLOSSENE BAUWEISE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	GE GEWERBEgebiet		u ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MAXIMAL ZULÄSSIGEN NUTZUNGS EINES BAUGEBIETES ZUSÄTZLICH BEGRENZUNG DER BERECH- NUNG DER GRZ UND GFZ.
	G1 INDUSTRIEgebiet		n NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE
	S0 SONDERgebiet		b GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MAXIMAL ZULÄSSIGEN NUTZUNGS EINES BAUGEBIETES ZUSÄTZLICH BEGRENZUNG DER BERECH- NUNG DER GRZ UND GFZ.
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTS- CHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN		p PARKPLÄTZE ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.		st STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	SCHULE		f FESTSETZTE HÖHENLAGE ÜBER IM VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (gleitbare Zahl) (gleitbare Zahl)
	SPIELPLATZ		p ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		r REGELNUNG DER VERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICH
	ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN VON ZU- UND ABFAHRTEN FREIZUHALTEN		s STRAßENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICH
	GRÜNLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE E.B.		s SONSTIGE VERKEHRSLÄCHEN z.B. WANDERWEISE
	SPIELPLATZ		s FESTSETZTE HÖHENLAGE ÜBER IM VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (gleitbare Zahl) (gleitbare Zahl)
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		p ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN VON ZU- UND ABFAHRTEN FREIZUHALTEN		r REGELNUNG DER VERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICH

**BEBAUUNGSPLAN NR. 282 PLAN DER SATZUNG**  
M. = 1:1.000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lebens-  
planes und weisen die baulichen Anlagen nach  
Stand vom 10.11.70. Die baulichen Anlagen sind  
SIE IST HINSDICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN  
UND DER Baulichen Anlagen GEOMETRISCH EINWANDREI-  
CHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.

VON PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLD) A. SEITEL  
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR  
BEARBEITET: 5.10.70 Re  
GEZEICHNET: 10.11.70 Neu  
GEPRÜFT: sde

STADT OLDENBURG (OLD)  
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM 28.2.1971  
HAT DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DIESEN  
BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 28.2.1971  
DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLD)  
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 9.8.1971  
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 9.8.1971  
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT NACH § 10  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 9.8.1971  
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

STADT OLDENBURG (OLD)  
OBERBÜRGERMEISTER  
STADT. LEIT. BAUDIREKTOR

GEMEINDEVERBAND DER  
HÖRNER VERWALTUNGSBEREICH:  
NACH § 11 DES BUNDEBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 100)  
VERORDNUNG VOM 22. JULI 1972  
DER PRÄSIDENT DES NFDERS.  
VERV. BEZIRKS OLDENBURG  
Oldenburg, den 22. Juli 1972  
Im Auftrage: Müller

STADT OLDENBURG (OLD)  
DER OBERSTADTDIREKTOR  
RECHTSVERBINDLICH AB  
28.7.1972  
OLDENBURG, DEN 28.7.1972